



RICHTLINIEN für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE

in der Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Baden-Württemberg e. V. (GdP)
Stand 28.10.2020

1. Name und Sitz

- 1.1. Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg e.V., eine Jugendorganisation. Sie trägt den Namen JUNGE GRUPPE (GdP), Baden-Württemberg.
- 1.2. Der Sitz der JUNGEN GRUPPE ist im Haus der Landesgeschäftsstelle:
Maybachstraße 2, 71735 Eberdingen/Hochdorf

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die JUNGE GRUPPE vertritt im Rahmen der GdP-Satzung die besonderen Belange ihrer Mitglieder. Sie leistet jugendpflegerische, staatsbürgerlich bildende und berufsfördernde Arbeit.
- 2.2. Durch Begegnungen junger Menschen auf nationaler und internationaler Ebene erschließt die JUNGE GRUPPE das Verständnis ihrer Mitglieder für die Umwelt.
- 2.3. Ein/e Kostenstellenverantwortliche/r ist zu benennen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg e.V., bis zum einschließlich vollendeten 30. Lebensjahr bilden die JUNGE GRUPPE (GdP) Baden-Württemberg.
- 3.2. Die Funktionsträger der JUNGEN GRUPPE unterliegen dieser Altersbegrenzung nicht, soweit sie bei ihrer Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



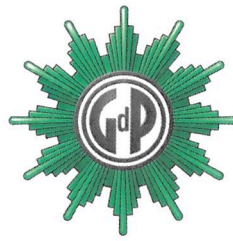
4. Organe der JUNGEN GRUPPE

Organe der JUNGEN GRUPPE (GdP) Baden-Württemberg sind

- a) die Landesjugendkonferenz
- b) der Landesjugendvorstand

5. Landesjugendkonferenz

- 5.1. Die Landesjugendkonferenz ist das oberste Organ der JUNGEN GRUPPE (GdP) Baden-Württemberg. Landesjugendkonferenzen finden im gleichen zeitlichen Abstand wie Landesdelegiertentage statt, jedoch so rechtzeitig, dass Anträge zu den Landesdelegiertentagen termingerecht eingereicht werden können.
- 5.2. Zu den Landesjugendkonferenzen entsendet, soweit dadurch die Haushaltsmittel der JUNGEN GRUPPE nicht überschritten werden, jede Bezirksgruppe, bei welcher eine JUNGE GRUPPE gebildet ist, zwei Delegierte. Bezirksgruppen mit mehr als 500 Mitgliedern entsenden drei Delegierte.
- 5.3. Die Delegierten für die Landesjugendkonferenzen sollen vom Vorstand der Bezirksgruppen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.
- 5.4. Eine außerordentliche Landesjugendkonferenz ist einzuberufen
 - a) auf Antrag von mehr als der Hälfte der bestehenden JUNGE GRUPPE-Bezirksgruppen
 - b) auf Beschluss des Landesjugendvorstandes mit 2/3-Mehrheit
 - c) auf Beschluss des Landesvorstandes
- 5.5. Bei außerordentlichen Landesjugendkonferenzen gelten die Mandate der vorausgegangenen ordentlichen Landesjugendkonferenz weiter.
- 5.6. Für die Durchführung der Landesjugendkonferenz gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien, die Satzung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg e.V., in analoger Anwendung.



6. Landesjugendvorstand

6.1. Der Landesjugendvorstand vertritt zwischen den Landesjugendkonferenzen die JUNGE GRUPPE Baden-Württemberg.

6.2. Er setzt sich zusammen aus

- a) der/dem Landesjugendvorsitzenden
- b) den 3 Stellvertretern/innen der/des Landesjugendvorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem stellv. Schriftführer/in
- e) den Beisitzer/innen aus den verschiedenen Bezirksgruppen, sofern die entsprechende Bezirksgruppe noch keine/n Vertreter/innen im Landesjugendvorstand hat.

6.3. Der Geschäftsführende Landesjugendvorstand

Der Geschäftsführende Landesjugendvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden der JUNGEN GRUPPE und drei Stellvertreter/innen.

7. Wahlen

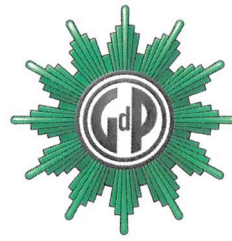
Der Landesjugendvorstand wird von der Landesjugendkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

8. Nachfolgeregelung

Scheidet ein Mitglied des Landesjugendvorstandes zwischen zwei Landesjugendkonferenzen aus seinem Amt aus, so kann der Landesjugendvorstand im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Punkt 6.1. dieser Richtlinien für diese Funktion ein nachfolgendes Mitglied wählen.

9. Kassenprüfung

Entfällt.



10. Untergliederungen

- 10.1. Analog zur Gliederung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg e.V., können die Bezirksgruppen eine JUNGE GRUPPE auf Bezirksgruppenebene bilden.
- 10.2. Die JUNGE GRUPPE der Bezirksgruppen wählen
- a) den Vorsitzenden als Gruppensprecher
 - b) einen Stellvertreter
- 10.3. Scheint es den Bezirksgruppen aufgrund der besonderen Situation erforderlich, einen JUNGE GRUPPE-Vorstand zu wählen, so bleibt ihnen dieses Recht überlassen. Für die Durchführung der Wahlen und die Zusammensetzung des JUNGE GRUPPE-Vorstandes gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien entsprechend.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden gem. § 32 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Baden-Württemberg e. V. vom Landesvorstand am 28.10.2020 erlassen und treten am gleichen Tag, nach Zustimmung des Landesvorstandes, in Kraft.


Hans-Jürgen Kirstein
Landesvorsitzender

Markus Trinks
Vorsitzender der JUNGEN GRUPPE